



Bern, 17.1.2008

No 323.0.4.2007

Zirkular

D. 30, D 31, Tares

Freihandelsabkommen EFTA-Singapur; Änderungen

Folgende Änderungen sind in Kraft getreten, bzw. treten auf den 1. Februar 2008 in Kraft:

1 EFTA-Singapur

1.1 Direktversandregel (Art. 14) des Ursprungsprotokolls

Die Bestimmungen über die unmittelbare Beförderung wurden gelockert.

Wie bereits in den Abkommen mit Korea und Chile dürfen Sendungen in Drittländern neu auch aufgeteilt und von dort in verschiedene Bestimmungsstaaten weiter versandt werden. Dies hat unter Zollkontrolle zu geschehen und die Waren dürfen im Drittland nur ent- oder verladen werden oder eine auf die Erhaltung Ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren. Für die Teilsendungen sind nachträglich ausgestellte Ursprungsnachweise zu verwenden.

Neuer Wortlaut des entsprechenden Artikels im Anhang 1 zum Freihandelsabkommen EFTA-Singapur:

Artikel 14 Unmittelbare Beförderung (Übersetzung)

1. Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Anhangs entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen einem EFTA-Staat und Singapur befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse durch andere Länder befördert werden, sofern sie dort nur ent- oder verladen, als Sendung aufgeteilt worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben. Während dieser Zeit haben die Erzeugnisse im Durchfuhrland unter Zollkontrolle zu bleiben.
2. Der Importeur hat auf Verlangen der Zollbehörden des Einfuhrlandes mittels Nachweisen, wie den Weg durch das Durchfuhrland betreffende Transportdokumente oder andere beweiskräftige Dokumente, zu belegen, dass die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind.
3. Zum Zweck der Anwendung des Absatzes 1, können Ursprungserzeugnisse durch Rohrleitungen in anderen Gebieten als eines EFTA-Staates oder Singapur geleitet werden.

1.2 Aufhebung des Artikels 15 des Ursprungsprotokolls

Dieser Artikel mit Spezialregelungen für Ursprungserzeugnisse, welche an Ausstellungen in Drittländern gesandt werden, wird wegen dessen Nichtanwendung ersatzlos aufgehoben.

1.3 Liste der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen

Vor allem die durch die Revision des Harmonisierten Systems auf den 1.1.2007 nötig gewordenen formellen Änderungen wurden vorgenommen. Das bilaterale Landwirtschaftsabkommen kennt eigene Listenregeln, welche von dieser Änderung nicht betroffen sind.

1.4 Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

Der [Anhang III \(Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte\)](#) zum Freihandelsabkommen wurde geändert. Die gegenseitigen Konzessionen wurden erweitert.

Die bei der Einfuhr anwendbaren Ansätze werden auf das Datum des Inkrafttretens (1. Februar 2008) im elektronischen Zolltarif Tares (www.tares.ch) angepasst.

Singapur gewährt für Schweizerische Ursprungswaren des [Anhangs III](#) Zollfreiheit.